



Gemeindeordnung

# **Reformierte Kirchgemeinde Aetingen-Mühledorf**

## **Gemeindeordnung**

**Wo zwei oder drei in meinem Namen  
versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen.**

**Matthäus 18,20**

### **Sprachliche Vorbemerkung:**

Alle Personenbezeichnungen in vorliegender Ordnung beziehen sich auf Personen beider Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung – gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 – beschliesst:

## **1 Einleitung**

### **1.1 Geltungsbereich und Zweck**

#### **§ 1**

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen
- c) die Organisation
- d) den Finanzhaushalt
- e) das Beschwerderecht

### **1.2 Bestand**

#### **§ 2**

- a) Die Reformierte Kirchgemeinde Aetingen-Mühledorf ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes sowie der Kirchenordnung des Reformierten Synodalverbandes Bern-Jura-Solothurn.
- b) Sie ist Mitglied der Reformierten Bezirkssynode des Kantons Solothurn und des Reformierten Synodalverbandes der Kantone Bern-Jura-Solothurn.
- c) Sie umfasst alle in ihrem herkömmlichen und verfassungsmässig garantierten Gebiet wohnenden Angehörigen reformierten Glaubens.

### **1.3 Aufgaben**

#### **§ 3**

- 1 Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung, sowie der Verfassung der Reformierten Landeskirche des Kantons Bern und der Kirchenordnung des Reformierten Synodalverbandes Bern-Jura-Solothurn.

2 Insbesondere sind:

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und die Verwaltungsorgane zu bestellen.
- b) die weltlichen Bedürfnisse der Konfession und weitere Aufgaben, auch im Sinne der innerkirchlichen Angelegenheiten, zu erfüllen.
- c) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

## **2 Gemeindeangehörige**

### **§ 4**

- a) Das Kirchengebiet erstreckt sich über die Gemeinden Aetingen-Brittern, Aetigkofen, Brügglen, Hessigkofen, Küttigkofen, Kyburg-Buchegg, Mühledorf, Tscheppach und Unterramsern.
- b) Wer in einer dieser Gemeinden Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, muss sich innerhalb von 14 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anmelden. Diese ist verpflichtet, die Mutationen an die Verwaltung der Kirchgemeinde weiterzuleiten.
- c) Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen bei der Einwohnerkontrolle abzumelden. Diese ist verpflichtet, die Mutationen an die Verwaltung der Kirchgemeinde weiterzuleiten.

## **2.1 Datenschutz**

### **§ 5**

Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

## **3 Organisation der Gemeinde**

### **3.1 Allgemeine Organisation**

#### **3.1.1 Organe**

### **§ 6**

Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) die Behörden
  - 1 der Gemeinderat
  - 2 die Kommissionen

- c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbstständigen Entscheidungskompetenz

### **3.1.2 Geschäftsverkehr**

#### **§ 7**

- 1 Die Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten.
- 2 Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Stellenbeschrieben definieren.

### **3.1.3 Einberufung**

#### **3.1.3.1 der Gemeindeversammlung**

#### **§ 8**

- 1 Die Gemeindeversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens zwei Mal im Jahr.
- 2 Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Versammlung einzuladen.
- 3 In der Einladung sind Ort, Datum, Zeit und Traktanden anzugeben.
- 4 Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.
- 5 Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist öffentlich aufzulegen.

#### **3.1.3.2 der Behörden**

#### **§ 9**

- 1 Die Einladung mit Traktandenliste ist den Behördemitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
- 2 Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördemitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

### **3.1.4 Beschlussfähigkeit**

#### **§ 10**

Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder

ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.

### **3.1.5 Protokollführung und Genehmigung**

#### **§ 11**

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

### **3.1.6 Oeffentlichkeit der Verhandlungen**

#### **§ 12**

Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich. Ausnahmen müssen vorgängig publiziert werden.

### **3.1.7 Wahlen und Abstimmungen**

#### **§ 13**

Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

#### **3.1.7.1 Stimmberechtigung**

#### **§ 14**

Die Angehörigen der Gemeinde sind stimmberechtigt nach zurückgelegtem achtzehntem Altersjahr. Einzelheiten regelt das Gemeindegesetz und das Gesetz über die politischen Rechte.

### **3.1.8 Archiv**

#### **§ 15**

- 1 Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren. Das Departement erlässt die Richtlinien.
- 2 Die vom Pfarrer verwalteten Tauf-, Konfirmanden-, Heirats- und Totenrodel sind ebenfalls zu archivieren.
- 3 Das Archiv muss ein vor Feuer-, Wasser- Einbruch- und sonstigem Schaden sicherer Raum sein. Das Archiv muss abgeschlossen sein und Unbefugte haben keinen Zutritt.

## **3.2 Ordentliche Gemeindeorganisation**

### **3.2.1 Politische Rechte**

#### **3.2.1.1 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung**

##### **§ 16**

Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen.
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist.
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist.
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

#### **3.2.1.2 Petition**

##### **§ 17**

Jeder Gemeindeangehörige ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres, eine begründete Antwort zu geben.

#### **3.2.1.3 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten**

##### **§ 18**

1/5 der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

#### **3.2.1.4 Obligatorische Urnenabstimmung**

##### **§ 19**

1 Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll
- 2 In obengenanntem Fall unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

### **3.2.1.5 Urnenwahlen**

#### **§ 20**

1 An der Urne gewählt werden:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates
- b) der Gemeindepräsident
- c) der Vizepräsident (aus der Mitte des Gemeinderates)
- d) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission

2 Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt. Der Wahlakt unterbleibt. Das Ergebnis ist zu veröffentlichen. Die Unvereinbarkeit richtet sich nach den §§ 112 und 113 GG.

### **3.2.2 Gemeindeversammlung**

#### **Zusammensetzung**

#### **§ 21**

Die Gemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

#### **3.2.2.1 Befugnisse**

#### **§ 22**

Neben den in den §§50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnisse stehen der Gemeindeversammlung weiter nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) Sie erlässt und ändert die Gemeindeordnung und die übrigen rechtsetzenden Gemeindereglemente einschliesslich der Dienst- und Gehaltsordnung für das Gemeindepersonal
- b) Sie beschliesst:
  - 1. den Voranschlag und den Steuerfuss

2. die Rechnung
  3. die Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig Fr. 10'000.-- oder jährlich wiederkehrend Fr. 2'000.-- übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentums-übertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmereduktionen)
  4. die Spezialfinanzierungen
  5. die zweckgebundenen Mittel und ihre Erträge unter Vorbehalt von § 152 GG zu anderen Zwecken zu verwenden
  6. einem Zweckverband beizutreten oder aus ihm auszutreten
- c) Sie übt die Oberaufsicht aus über alle Gemeindeorgane.

### **3.2.2.2. Verfahren**

#### **§ 23**

- 1 Die Gemeindeversammlung kann über einen Verhandlungsgegenstand nur dann gültig beschliessen, wenn ihn der Gemeinderat vorberaten hat und dazu einen bestimmten Antrag stellt.
- 2 Nebst seinem Hauptantrag kann der Gemeinderat der Gemeindeversammlung in bestimmter Reihenfolge auch Eventualanträge stellen.
- 3 Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung konsultative Geschäfte vorlegen, die in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen wenn:
  - a) lange oder kostspielige Vorbereitungen erforderlich sind
  - b) sich die Stimmberechtigten aus anderen wichtigen Gründen vorfragweise äussern sollten.
- 4 Vorbehalten bleibt die Behandlung dringlich erklärter Motionen und Postulate.

### **3.2.3 Gemeinderat**

#### **3.2.3.1 Mitglieder**

#### **§ 24**

Der Gemeinderat zählt 9 Mitglieder

- a) Ist ein Mitglied verhindert, so sorgt es dafür, dass rechtzeitig ein Ersatzmitglied eingeladen wird
- b) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder anwesend sind



- c) Gemeinderatsmitglieder die während eines Jahres 1/3 der Sitzungen unentschuldigt fernbleiben, kann ihr Mandat entzogen werden.

### **3.2.3.2 Ersatzmitglieder**

- a) Die Ersatzmitglieder amten, wenn die Gemeinderatsmitglieder verhindert sind oder wenn Ausstandsgründe vorliegen
- b) Sie rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Gemeinderatssitz frei wird

### **3.2.3.3 Befugnisse**

## **§ 25**

- 1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.
- 2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- 3 Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:
  - a) Mit allen seinen Tätigkeiten fördert er in Zusammenarbeit mit dem Pfarrer, sowie allen übrigen Beamten und Angestellten den Aufbau und das Leben der Gemeinde
  - b) Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung
  - c) Beschlussfassung über die ihm delegierten Geschäfte
  - d) Abschluss von Einzelarbeitsverträgen mit den gewählten Pfarrern und Angestellten
  - e) Einsetzung von Arbeitsgruppen
  - f) Wahl von Kommissionen, mit Ausnahme der Rechnungsprüfungskommission. Er erteilt den Kommissionen klare Aufträge
  - g) Vollzug der staatlichen Gesetze, sofern sie die Kirche betreffen, der Kirchenordnung und der Verordnungen der reformierten Landeskirche des Kantons Bern.
- 4 Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:
  - a) Beschlussfassung über jährliche Ausgaben bis Fr. 10'000.- im Einzelfall und über jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 2'000.- im Einzelfall, soweit sie im Voranschlag nicht vorgesehen sind
  - b) Bewilligung von Nachtragskrediten bis zum Betrag von Fr. 5'000.--
  - c) Beschluss über die Annahme von Geschenken und letztwilligen Zuwendungen oder den Verzicht darauf. Sofern mit der Annahme von

Geschenken oder Zuwendungen Belastungen verbunden sind, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen, fällt die Annahme in die Kompetenz der Gemeindeversammlung

### 3.2.3.4 Ressortsystem

#### § 26

Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in folgende Ressorts:

- a) **Finanzen:** Finanzverwaltung, Finanzkommission, Rechnungsprüfungskommission
- b) **Personelles:** arbeitsrechtliche Themen, Verträge, Abgeordnete der Bezirkssynode, Mitarbeitergespräche, Personalbeschaffung
- c) **Betriebskommission:** Unterhalt und Verwaltung der Immobilien (Gebäude, Land und Wald)
- d) **Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit:** Sekretariat, Homepage, Kirchenzeitung reformiert.
- e) **Unterricht und Jugendarbeit:** Kirchliche Unterweisung (KUW) Religionsunterricht Bucheggberg (RU Bucheggberg).
- f) **Gemeinde- und Seniorenarbeit:** Gemeindenachmittage, Witwen- und Alleinstehende, Besuchsdienst, Handarbeitsgruppe und Basar, Singkreis
- g) **Gottesdienste, Mission und Hilfswerke:** Weltgebetstag, Brot für alle, spezielle Gottesdienste, Kollekten- und Spendenvergabe

## 4. Kommissionen

### 4.1 Art und Zahl

#### § 27

Der Gemeinderat wählt die Kommissionen. Jede Kommission besteht aus mindestens 3 Personen. Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

#### **Kommissionen:**

- a) Betriebskommission
- b) Finanzkommission
- c) Gemeindegemeinschaft
- d) Mission- und Hilfswerke
- e) Unterrichtskommission
- f) Rechnungsprüfungskommission

## **4.2 Befugnisse der Kommissionen**

### **§ 28**

Die Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung. Sie üben beratende Funktionen aus und stellen Anträge an den Gemeinderat. Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder, aber mindestens 3, anwesend ist.

### **4.2.1 Allgemeine Aufgaben der Kommissionen**

- a) Die Kommissionen führen ein Protokoll der Sitzungen
- b) Eine Kopie der Akten ist dem Gemeindeschreiber zur Ablage im Archiv zuzustellen

#### **4.2.1.1 Aufgaben Betriebskommission**

### **§ 29**

- 1 Sie führt die Aufsicht über alle kirchlichen Gebäude und Liegenschaften
- 2 Sie erstellt ein mehrjähriges Bauprogramm und koordiniert dieses mit dem Finanzplan bzw. dem Voranschlag der Gemeinde. Die Baukommission verwirklicht und überwacht die von der Gemeindeversammlung beschlossenen Bauprojekte

#### **4.2.1.2 Aufgaben der Finanzkommission**

### **§ 30**

- 1 Sie berät die Gemeinde in allen wichtigen Finanzfragen
- 2 Sie erstellt einen mehrjährigen Finanzplan
- 3 Sie prüft den Voranschlag
- 4 Sie empfiehlt der Gemeindeversammlung den Voranschlag und den Steuerfuss für das kommende Jahr zu genehmigen

#### **4.2.1 3 Aufgaben der Kommission Gemeindearbeit**

### **§ 31**

- 1 Sie ist verantwortlich für
  - a) Gemeindenachmittage

- b) Besuchsdienst
- c) Handarbeitsgruppe und Basar
- d) Veranstaltungen für Witwen- und Alleinstehende
- e) Singkreis

#### **4.2.1.4 Aufgaben der Kommission Mission und Hilfswerke**

##### **§ 32**

- 1 Sie bestimmt welche Organisationen mit Spenden und Kollekten unterstützt werden
- 2 spezielle Gottesdienste
- 3 Sie führt den Weltgebetstag durch
- 4 Sie ist verantwortlich für das Projekt Brot für Alle
- 5 Sie organisiert spezielle Gottesdienste

#### **4.2.1.5 Aufgaben der Unterrichtskommission**

##### **§ 33**

- 1 Sie ist verantwortlich für die Kirchliche Unterweisung (KUW).
- 2 Ein Mitglied nimmt an den Sitzungen der RU Kommission (Religionsunterricht Bucheggberg) teil. Die RU Kommission organisiert den Religionsunterricht in den Schulen im Bezirk.

#### **4.2.2 Spezialfall Rechnungsprüfungskommission**

##### **§ 34**

- 1 Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz. Sie überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.
- 2 Sie besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Gemäss Vorgaben vom Kanton, ist ein Sitz mit einer fachlich befähigten Person zu besetzen.
- 3 Es besteht die Möglichkeit, dass die Gemeindeversammlung eine aussenstehende Kontrollstelle, anstelle der Rechnungsprüfungskommission beauftragt.

#### **4.2.3 Wahlbüro**

##### **§ 35**

- 1 Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte
- 2 Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate
- 3 Das Wahlbüro wird vom Gemeinderat gewählt, es besteht aus 3 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern
- 4 Es sorgt für eine gesetzmässige Durchführung der Urnenwahlen und Urnenabstimmungen
- 5 Wählbar für das Wahlbüro sind nur stimmberechtigte Mitglieder der Gemeinde

## **5. Behördemitglieder, Beamte, Angestellte**

### **5.1. Dienstverhältnis**

#### **§ 36**

1 Beamte sind:

- a) Gemeindepräsident
- b) Vizepräsident

2 Angestellte sind:

- a) Pfarrer
- b) Sigrist
- c) Organist
- d) Katechet
- e) Gemeindeschreiber
- f) Finanzverwalter

3 In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.

### **5.2. Gemeindepräsident**

#### **§ 37**

1. Der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Er überwacht den Vollzug der entsprechenden Beschlüsse.
2. Ihm untersteht das Gemeindepersonal.
3. Ausserordentlicherweise wird die Gemeindeversammlung durch den Präsidenten einberufen:

- a) nach Beschluss des Gemeinderates
  - b) gestützt auf ein Einberufungsbegehren von 20% der Stimmberechtigten
  - c) auf Anordnung des Regierungsrates
4. Er vertritt die Gemeinde in der Bezirkssynode Solothurn.

## **5.3 Vizepräsident**

### **§ 38**

Der Vizepräsident amtet bei Verhinderungen, beim Vorliegen von Ausstandsgründen und bei Vakanzen des Präsidenten.

## **5.4 Pfarrer**

### **§ 39**

Die Aufgaben des Pfarrers regelt der Stellenbeschrieb.

## **5.5 Sigrist**

### **§ 40**

Die Aufgaben des Sigrist regelt der Stellenbeschrieb.

## **5.6 Organist**

### **§ 41**

- 1 Die Aufgaben der festangestellten Organisten regelt der Stellenbeschrieb.
- 2 Die Aufgaben der Aushilfs-Organisten schreibt der Pfarrer vor.

## **5.7 Katechet**

### **§ 42**

Er ist zuständig für die Kirchliche Unterweisung 2. bis 6. Klasse (KUW 2 bis 6)  
Themen siehe „Weg zur Konfirmation“.

## 5.9. Gemeindeschreiber

### § 43

- 1 Der Gemeindeschreiber muss nicht der Gemeinde angehören, es kann auch eine aussenstehende Fachstelle beauftragt werden, diese bestimmt der Gemeinderat
- 2 Die Aufgaben des Gemeindeschreibers regelt der Stellenbeschrieb
- 3 Für Gemeindeerlasse ist er zeichnungsberechtigt zu Zweien mit dem Gemeindepräsidenten
- 4 Beim Amtswechsel vollzieht der Gemeindepräsident die Amtsübergabe. Es ist ein Protokoll aufzunehmen und von allen Beteiligten zu unterzeichnen

## 5.10 Finanzverwalter

### § 44

- 1 Der Finanzverwalter muss nicht der Gemeinde angehören, es kann auch eine aussenstehende Fachstelle beauftragt werden, diese bestimmt der Gemeinderat.
- 2 Die Aufgaben des Finanzverwalters regelt der Stellenbeschrieb.
- 3 Für sämtliche Finanzgeschäfte ist das Visum des Gemeindepräsidenten einzuholen.
- 4 Beim Amtswechsel vollzieht der Gemeindepräsident die Amtsübergabe im Beisein eines Vertreters der Rechnungsprüfungskommission. Es ist ein Protokoll aufzunehmen und von allen Beteiligten zu unterzeichnen.

## 6. Finanzhaushalt

### § 45

- 1 Die Gemeinde verwaltet ihr Vermögen innerhalb des Rahmens der Verfassung und der Gesetze selbständig. Es darf nur für kirchliche Zwecke verwendet werden.
- 2 Das Rechnungswesen vermittelt eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Übersicht über den Finanzhaushalt:
- 3 Zu diesem Zweck erstellt die Gemeinde:
  - a) den Finanzplan
  - b) den Voranschlag
  - c) die Jahresrechnung, nach dem vom Departement festgelegten Rechnungsmodell

- 4 Die Gemeinde gewährleistet die Rechnungsprüfung und die Finanzkontrolle.

## **6.1. Finanzplan**

## **6.2. Voranschlag**

### **§ 46**

- 1 Der Voranschlag enthält den mutmasslichen Aufwand und Ertrag, sowie die geplanten Investitionen des Finanzhaushaltes der Gemeinde. Es ist festzulegen wie die Ausgaben finanziert werden.
- 2 Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 10'000.-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 2'000.-- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.
- 3 Der Voranschlag muss im laufenden Jahr von der Gemeindeversammlung beschlossen werden und ist mit der Festsetzung des Steuerfusses für das kommende Jahr zu verbinden.

## **6.3. Jahresrechnung**

### **§ 47**

- 1 Die Gemeinde legt über den gesamten Finanzhaushalt Rechnung ab.
- 2 Die Rechnungsperiode entspricht dem Kalenderjahr.
- 3 Die Jahresrechnung gliedert sich in Verwaltungsrechnung und Bestandesrechnung.
- 4 Die Verwaltungsrechnung setzt sich zusammen aus der laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung.
- 5 Die Zuwendungen Dritter wie Stiftungen oder Fonds und ihre Erträge sind bestimmungsgemäss zu verwenden.
- 6 Die Jahresrechnung ist zu ergänzen mit dem Anhang, der Artengliederung, den Rechnungen über die Zuwendungen Dritter, der Verpflichtungskreditkontrolle und der Nachtragskreditkontrolle.
- 7 Der Gemeinderat kann von sich aus Nachtragskredite bis zur Höhe von Fr. 5'000.- bewilligen.



## 6.4. Rechnungsprüfung

### § 48

- 1 Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Rechnungsprüfungskommission. Es kann auch eine aussenstehende Kontrollstelle beauftragt oder zusätzlich beigezogen werden. Die Rechnungsprüfungskommission prüft nach dem vom Departement festgelegten Revisionsmodell, ob die Rechnung richtig und vollständig ist und ob die Vorschriften über den Finanzhaushalt eingehalten wurden.
- 2 Die Rechnungsprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht und beantragt, ob die Jahresrechnung mit oder ohne Einschränkung zu beschliessen oder zurückzuweisen sei.
- 3 Der Gemeinderat nimmt zum Bericht und zum Antrag der Rechnungsprüfungskommission Stellung und hält das Rechnungsergebnis fest. Anschliessend werden die Unterlagen während mindestens 7 Tagen zuhanden der Stimmberechtigten öffentlich aufgelegt. Die Gemeindeversammlung genehmigt die Jahresrechnung und den Revisorenbericht. Die Rechnung ist bis zum 30. Juni des auf das Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres zu beschliessen.

## 7. Beschwerderecht

### § 49

- 1 Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.
- 2 Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.
- 3 Im Übrigen gelten §§ 199 ff.GG.

## **8. Schlussbestimmungen**

### **8.1. Aufhebung bisherigen Rechts**

#### **§ 50**

Durch diese Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 15. September 2011 aufgehoben.

### **8.2. Inkrafttreten**

#### **§ 51**

Diese Gemeindeordnung tritt in Kraft, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist.

**Von der Gemeindeversammlung der Kirchgemeinde Aetingen-Mühledorf beschlossen am 20.2.2013.**

Gemeindepräsident/in

Gemeindeschreiber/in

**Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 27. 3.2013.**